

Mitbericht

zum Entwurf des neuen Reglements über die Behörden und ihre Mitglieder (Behördenreglement)

Datum: 29. August 2018
Status: Definitiv
Bearbeiter: Janine Jauner, Daniel Steiner
Verteiler: Adressatenkreis der Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gründe für den Erlass des Behördenreglements	3
3	Projektorganisation.....	4
4	Erläuterungen zum Reglementsentwurf im Einzelnen.....	4
4.1	Zum Aufbau	4
4.2	Zu Titel I: Allgemeine Bestimmungen	4
4.2.1	<i>Geltungsbereich (Art. 1)</i>	4
4.2.2	<i>Ausstandspflicht (Art. 2)</i>	5
4.2.3	<i>Sorgfaltspflicht</i>	5
4.2.4	<i>Schweigepflicht</i>	6
4.2.5	<i>Verantwortlichkeit (Art. 5 Abs. 1)</i>	8
4.2.6	<i>Versicherung (Art. 5 Abs. 2)</i>	9
4.2.7	<i>Annahme von Geschenken (Art. 6)</i>	9
4.2.8	<i>Offenlegung Interessenbindungen (Art. 7)</i>	10
4.3	Zu Titel II: Entschädigungen	11
4.3.1	<i>Entschädigung nach Zeitaufwand</i>	11
4.3.2	<i>Spesen (Art. 10)</i>	12
4.3.3	<i>Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder</i>	13
4.3.4	<i>Entschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten</i>	17
4.3.5	<i>Auszahlung</i>	21
4.4	Zu Titel III: Berufliche Vorsorge (Art. 19)	22
4.5	Zu Titel IV: Austrittsleistungen an das Stadtpräsidium	22
4.5.1	<i>Vorbemerkungen</i>	22
4.5.2	<i>Leistungen durch die Stadt</i>	23
4.5.3	<i>Pensionskasse (Art. 23)</i>	25
4.5.4	<i>Ansprüche bei Pensionierung oder vorzeitigem krankheits- oder unfallbedingtem Rücktritt (Art. 24)</i>	26
4.5.5	<i>Härtefall (Art. 25)</i>	26
4.6	Zu Titel V. Schlussbestimmungen.....	27

1 Ausgangslage

Auf die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates (inkl. Stadtpräsident/in) und sämtlicher Kommissionen finden heute zahlreiche Bestimmungen des Personalreglements vom 26. Mai 1997 (Personalreglement; PersR) Anwendung. Daraus ergeben sich verschiedene Pflichten, aber auch wesentliche Rechte – insbesondere die Entschädigungsansprüche – für die Behördenmitglieder: Anwendung finden Art. 14 PersR (Annahme von Geschenken), Art. 44 PersR (Amtsgeheimnis), Art. 79 PersR (Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte), Art. 80 PersR (Sitzungsgelder und Delegationsentschädigungen) und Art. 81 PersR (Spesenvergütung). Auch auf die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten als einziges Behördenmitglied in einem Vollamt finden diese, aber noch zahlreiche weitere Bestimmungen, aufgrund eines entsprechenden Verweises im Personalreglement Anwendung (vgl. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 PersR; hinten Ziff. 4.3.4).

Aber auch die Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (Stadtverfassung) statuiert ihrerseits massgebliche Pflichten der Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates (inkl. Stadtpräsident/in) und sämtlicher Kommissionen (vgl. Art. 44 der Stadtverfassung zum Ausstand, Art. 45 der Stadtverfassung zu den Sorgfalts- und Schweigepflichten, Art. 46 f. der Stadtverfassung zur disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit).

Schliesslich werden mit dem Reglement über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986 die Ansprüche der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt normiert.

2 Gründe für den Erlass des Behördenreglements

Die bestehenden Regelungen zu den Behördenmitgliedern – ausser die sich aus der Stadtverfassung ergebenden Grundsätze – sind grösstenteils älteren Datums.

Weiter laufen seit einigen Jahren Bestrebungen zur Totalrevision des Personalreglements. Der dem Gemeinderat unterbreitete Entwurf zum neuen Personalreglement sieht vor, dass mit der Totalrevision sämtliche Bestimmungen zur Stadtpräsidentin bzw. zum Stadtpräsidenten als einzigem hauptamtlichem Behördenmitglied sowie die Bestimmungen zu den übrigen Behördenmitgliedern, insbesondere ihre Entschädigungsansprüche, aus dem Personalreglement entfernt werden, da es sich dabei nicht um Bestimmungen für das städtische Personal handelt. Die betreffenden Bestimmungen sollen deshalb in ein eigenes neues Reglement – das Reglement über die Behörden und ihre Mitglieder (Behördenreglement) – überführt werden.

Weiter ist die Umsetzung der vom Stadtrat am 27. Juni 2011 erheblich erklärten Motion Masson Pierre (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2011: "Erhöhung der Sitzungsgelder" pendent. Diese fordert eine Anpassung der seit 1. Juli 1997 in ihrer Höhe unverändert geltenden Sitzungsgelder.

Schliesslich ist ebenso die mit der Beantwortung des Postulats (gewandelte Motion) Rickli Karin (GL) und Mitunterzeichnende vom 24. Februar 2014: "Offenlegung der Interessenbindungen des Gemeinde- und Stadtrates" in Aussicht gestellte Offenlegung der Interessenbindungen des Gemeinderates umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund entschied sich der Gemeinderat, die Bestimmungen zu den Rechten, Pflichten und insbesondere zu den Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen in ein eigenes neues Reglement zu überführen und im Zuge dessen die teilweise stark veralteten geltenden Bestimmungen auch einer inhaltlichen Überprüfung zuzuführen.

3 Projektorganisation

Mit der Erarbeitung dieses neuen Behördenreglements waren diverse Punkte verbunden, bei denen ein sehr grosser Gestaltungsspielraum besteht, und zu denen politisch die unterschiedlichsten Standpunkte vertreten werden können. Für die Ausarbeitung der Entwurfsvorlage setzte der Gemeinderat daher – wie schon für die Revision des Wahl- und Abstimmungsreglements – eine nicht ständige Kommission ein. Um den politischen Rückhalt bereits ab einer frühen Phase des Projekts sicherzustellen, nahmen dabei nebst Vertreter/innen aus dem Gemeinderat auch solche der vier im Stadtrat vertretenen Fraktionen in die Kommission Einsitz.

Als stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wurden folgende Personen eingesetzt:

- Vizestadtpräsident Markus Gfeller (FDP), Präsident der Kommission
- Gemeinderätin Helena Morgenthaler (SVP), Vizepräsidentin der Kommission
- Gemeinderat Pierre Masson (SP)
- Stadträtin Andrea Schütz (SVP; für die SVP-Fraktion; bis 27. Juni 2018)
- Stadtrat Beat Hasler (parteilos; für die SP/GL-Fraktion)
- Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch (EVP; für die EVP/glp-Fraktion)
- Stadtrat Diego Clavadetscher (FDP; für die FDP/jll-Fraktion)

Als Sekretärin der Kommission nahm Janine Jauner, Leiterin Fachbereich Recht, und als deren Stellvertreter sowie fachlicher Berater Daniel Steiner, Stadtschreiber, beide ohne Stimmrecht an den Kommissionssitzungen teil.

4 Erläuterungen zum Reglementsentwurf im Einzelnen

4.1 Zum Aufbau

Das neue Behördenreglement soll sich materiell in folgende Teile gliedern: Die allgemeinen Bestimmungen zum Geltungsbereich und zu den wichtigsten Pflichten der Behördenmitglieder im Allgemeinen, die Entschädigungen der Behördenmitglieder (Sitzungsgelder, Spesen, Jahresentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte und Gehalt für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten), die berufliche Vorsorge und schliesslich die Regelung der Austrittsleistungen des Stadtpräsidiums (welche bisher im Reglement über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986 geregelt sind).

4.2 Zu Titel I: Allgemeine Bestimmungen

4.2.1 Geltungsbereich (Art. 1)

Art. 1 umschreibt den Geltungsbereich des Reglements, anlehnend an den Begriff der Behördenmitglieder, wie ihn Art. 3 Abs. 5 des bisherigen Personalreglements definiert. Nach Abs. 2 soll der Gemeinderat das Reglement auf weitere Gremien anwendbar erklären können (beispielsweise für nicht ständige Ausschüsse oder Arbeitsgruppen).

Neu Art. 1 des Behördenreglements	Bisher Art. 3 Abs. 5 des Personalreglements
¹ Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen für: a. die Mitglieder des Stadtrates und die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates; b. die Mitglieder sämtlicher Kommissionen; c. die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten; nachfolgend Behördenmitglieder genannt. ² Der Gemeinderat kann mit dem Einsetzungsbeschluss dieses Reglement für weitere Gremien als anwendbar erklären.	Als Behördenmitglieder gelten die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident, die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen.

4.2.2 Ausstandspflicht (Art. 2)

Sämtliche Behördenmitglieder haben die Ausstandspflicht gemäss der Stadtverfassung (Art. 44) zu beachten. Da dies eine elementare Pflicht der behördlichen Tätigkeit darstellt, soll das Behördenreglement auf die Bestimmungen der Stadtverfassung hinweisen.

Art. 44 der Stadtverfassung (Ausstand)
¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, a) wer mit einer Person, deren persönlichen Interessen von einem Geschäft berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder b) wer eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt. ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht a) an Urnenabstimmungen und -wahlen; b) an den Verhandlungen des Stadtrates. ⁴ Ausstandspflichtige und solche, die es möglicherweise sein könnten, müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen. ⁵ Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

4.2.3 Sorgfaltspflicht

Auch die Sorgfaltspflicht gemäss der Stadtverfassung (Art. 45) ist von sämtlichen Behördenmitgliedern zu beachten. Da dies ebenfalls eine elementare Pflicht der behördlichen Tätigkeit darstellt, soll das Behördenreglement auf die Bestimmungen der Stadtverfassung hinweisen.

Art. 45 der Stadtverfassung (Sorgfaltspflicht)

¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

(...)

4.2.4 Schweigepflicht

Gemäss der Stadtverfassung sind die Sitzungen des Stadtrates öffentlich, und der Zugang zu den Verhandlungsgrundlagen des Stadtrates ist gewährleistet (vgl. Art. 11 Abs. 1 und 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Dagegen sind die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen nicht öffentlich (Art. 11 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Da die Sitzungen der Kommissionen nicht öffentlich sind, sind auch die Beratungen nicht öffentlich. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung; diese ist öffentlich.

Die kommunale Regelung entspricht damit auch dem Grundsatz, den das übergeordnete Recht in Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) vom 2. November 1993 aufstellt, wonach die **Sitzungen des Gemeinderates (...) und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle nicht öffentlich sind, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.**

Art. 11 der Stadtverfassung (Öffentlichkeit von Sitzungen, Zugang zu den Sitzungsunterlagen)

¹ Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Zeit und Ort der Sitzungen sowie die zu behandelnden Geschäfte sind rechtzeitig bekannt zu machen. Ebenso sind die gefassten Beschlüsse bei nächster Gelegenheit nach der Sitzung zu publizieren.

² Der Zugang zu den Verhandlungsunterlagen des Stadtrates ist gewährleistet. Die Verhandlungsunterlagen werden den vom Gemeinderat akkreditierten Medienschaffenden unentgeltlich abgegeben. Für die weiteren für einen Entscheid wesentlichen Unterlagen gilt Art. 12.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Zugang zu den Unterlagen richtet sich nach Art. 12.

Weiter bestimmt Art. 45 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 unter dem Titel Sorgfalts- und Schweigepflicht, dass die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen über ihre amtlichen Wahrnehmungen **Verschwiegenheit zu bewahren haben, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.** Die Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.

Art. 45 der Stadtverfassung (Sorgfaltspflicht)

¹ (...)

² Sie haben über ihre amtlichen Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist. Die Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.

³ Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen können durch den Gemeinderat zur Aussage vor Gericht ermächtigt werden.

Im Praxisalltag wird festgestellt, dass für die Behördenmitglieder – und insbesondere die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen – die Geheimhaltung der Kommissionsberatungen zuweilen als Hemmung ihrer und der Tätigkeit des Parlaments wahrgenommen wird. Insbesondere für die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission besteht zudem die Problematik, dass ihre Beratungen mangels Ausnahmebestimmung zwar als nicht öffentlich und damit geheim gelten, dass sie aber als vorberatende Kommission des Stadtrates gehalten ist, die Geschäfte vorzuprüfen und den Stadtrat in geeigneter Form über allfällige Feststellungen zu orientieren und gegebenenfalls die Gründe für eine Antragsstellung mitzuteilen. Das führt zu Unsicherheiten, wann und wie Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission gegenüber Rats- oder auch Fraktionskollegen kommunizieren können.

Es soll deshalb mit dem vorliegenden Entwurf im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens – **und vorab noch ohne vorgängig weitergehende rechtliche Abklärungen zur Zulässigkeit vorgenommen zu haben – die politische Diskussion darüber eröffnet werden**, ob Behördenmitglieder bei Geschäften, die in die abschliessende Entscheidkompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen, den Fraktions- und Rats-, aber auch Parteikollegen, entscheidrelevante Informationen zu diesen Geschäften und insbesondere auch aus den (Kommissions-)beratungen zukommen zu lassen können, **indem die Geheimhaltung bzw. Schweigepflicht für solche (nachfolgend "politische") Geschäfte grundsätzlich aufgehoben wird**. Als "politisch" gelten dabei alle Geschäfte, welche gemäss Artikel 34 ff. und Artikel 58 ff. der Stadtverfassung in die abschliessende Entscheidkompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen.

Diskutiert werden kann dabei eine grundsätzliche Neugestaltung für sämtliche Behördenmitglieder (daher Mitglieder des Stadtrates, der Kommissionen und des Gemeinderates) oder eine beschränkte Neugestaltung nur für die vorberatenden Kommissionen bzw. damit für die Mitglieder der Kommissionen (ohne Gemeinderat).

Es werden deshalb folgende Varianten von Art. 4 des neuen Behördenreglements zur Schweigepflicht der öffentlichen Mitwirkung unterbreitet:

VARIANTE A:

Die Behördenmitglieder beachten die Schweigepflichten gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung.

Die bestehende Regelung auf Stufe Stadtverfassung bleibt mit dieser Variante A unverändert.

VARIANTE B:

1 Die Behördenmitglieder beachten die Schweigepflicht der Stadtverfassung.

2 Für politische Geschäfte besteht eine Schweigepflicht nur, wenn die für die Vorberatung zuständige Behörde ausnahmsweise vorgängig eine solche beschliesst. Als politisch gelten alle Geschäfte, welche gemäss Artikel 34 ff. und Artikel 58 ff. der Stadtverfassung in die abschliessende Entscheidkompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen.

Diese Variante B hebt die Schweigepflicht in den genannten Geschäften für sämtliche Behördenmitglieder (daher Mitglieder des Stadtrates, der Kommissionen und des Gemeinderates).

VARIANTE C:

1 Die Behördenmitglieder beachten die Schweigepflicht der Stadtverfassung.

2 Für politische Geschäfte besteht für die Mitglieder der Kommissionen eine Schweigepflicht nur, wenn die für die Vorberatung zuständige Behörde ausnahmsweise vorgängig eine solche beschliesst. Als politisch gelten alle Geschäfte, welche gemäss Artikel 34 ff. und Artikel 58 ff. der Stadtverfassung in die abschliessende Entscheidkompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen.

Diese Variante C hebt der Schweigepflicht in den genannten Geschäften für die Mitglieder der Kommissionen, nicht jedoch für die Mitglieder des Gemeinderates, auf.

Der Gemeinderat beantragt dabei klar, der Variante A und damit der Übernahme der geltenden Regelung in der Stadtverfassung den Vorzug zu geben. Er erachtet den Wechsel zu einer anderen Systematik als heikel und auch für die betroffenen Behördenmitglieder als mit zu vielen Unklarheiten und Unsicherheiten behaftet.

Sollte sich im Rahmen der Vernehmlassungsrückmeldungen zeigen, dass eine teilweise Aufhebung der bestehenden Schweigepflichten (und wenn ja, mit welcher Variante [daher Variante B oder C]), grossmehrheitlich im Grundsatz unterstützt wird, wird die Thematik einer eingehenden rechtlichen Überprüfung zugeführt werden müssen.

4.2.5 Verantwortlichkeit (Art. 5 Abs. 1)

Für die *disziplinarische* sowie *vermögensrechtliche* Verantwortlichkeit wird auf die Bestimmungen gemäss Art. 46 f. der Stadtverfassung bzw. auf jene der kantonalen Gesetzgebung verwiesen.

Art. 46 der Stadtverfassung (Disziplinarische Verantwortlichkeit)

- ¹ Gegen pflichtvergessene Mitglieder von Organen der Stadt können, je nach Schwere der Verfehlungen, Disziplinarstrafen ausgefällt werden.
- ² Verfahren und Arten von Disziplinarstrafen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ³ Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ⁴ Für Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates oder des Rechnungsprüfungsorgans ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Disziplinarbehörde.

Art. 47 der Stadtverfassung (Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit)

- ¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- ² Die Verantwortlichkeit aus gewerblichen Verrichtungen des Personals der Stadtverwaltung richtet sich nach den Bundesvorschriften.

Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten damit auch für die Gemeindeorgane die Haftungsbestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons (Art. 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Anders als der Bund und eine Reihe anderer Kantone kennt der Kanton Bern nämlich kein eigenständiges Haftungs- oder Verantwortlichkeitsgesetz. Massgeblich sind vielmehr Art. 100 ff. des Personalgesetzes des Kantons Bern vom 16. September 2004.

Daraus geht hervor, dass primär das Gemeinwesen (also hier die Stadt) für den Schaden haftet, den die Organe in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Die verantwortlichen Personen können also von Dritten vermögensrechtlich nicht belangt werden. Der Stadt Langenthal steht allerdings für die den Dritten geleisteten Entschädigungen der Rückgriff auf die verantwortlichen Personen zu, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben (vgl. Art. 102 des Personalgesetzes des Kantons Bern vom 16. September 2004).

4.2.6 Versicherung (Art. 5 Abs. 2)

Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, so kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle *abzuordnen*, auch wenn sie nicht Aktionärin ist (Art. 762 Abs. 1 OR). Für die von der Stadt abgeordneten Mitglieder **haftet dabei die Stadt** der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kanton (Art. 762 Abs. 4 OR).

Nimmt ein Behördenmitglied als Vertretung der Stadt in einer Institution oder Körperschaft als dagegen als *gewähltes* Organ Einsitz, haftet es unter Umständen –sofern die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind – **aus Zivilrecht persönlich** für von ihm verursachte Vermögensschäden (Verantwortlichkeitsklage). Schutz bietet hier der Abschluss einer sogenannten Organhaftpflichtversicherung.

Der zusätzlichen Verantwortung der für die Stadt in einer Institution oder Körperschaft als Organ einsetzenden Behördenmitglieder, soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Stadt auf ihre Kosten eine angemessene (Haftpflicht-)Versicherung für das betreffende Mitglied abschliesst, soweit die Stadt das Haftungsrisiko nicht ohnehin selber trägt (wenn das Mitglied also abgeordnet ist; vgl. Art. 762 OR).

Nimmt ein Behördenmitglied als Vertretung der Stadt in einer Institution oder Körperschaft als gewähltes Organ Einsitz, ist die Stadt gemäss Reglementsentswurf deshalb neu dafür besorgt, dass das betreffende Behördenmitglied gegen vermögensrechtliche Ansprüche angemessen versichert ist. Allfällige Versicherungsprämien trägt die Stadt.

Art. 5 Behördenreglement (Verantwortlichkeit) NEU
¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Stadtverfassung und nach den kantonalen Bestimmungen. ² Nimmt ein Behördenmitglied als Vertretung der Stadt in einer Institution oder Körperschaft als gewähltes Organ Einsitz, ist die Stadt dafür besorgt, dass das betreffende Behördenmitglied gegen vermögensrechtliche Ansprüche angemessen versichert ist. Allfällige Versicherungsprämien trägt die Stadt.

4.2.7 Annahme von Geschenken (Art. 6)

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 6 des Reglementsentwurfs entspricht dem neuen Wortlaut von der der Revisionsvorlage zum Personalreglement, wie er neu für die Mitarbeitenden der Stadt Langenthal gelten soll. Anstatt wie bisher Höflichkeitsgeschenke "von geringem Wert" vom Geschenkannahmeverbot auszunehmen, soll neu mit einer frankenmässig bezifferten Grenze von Fr. 200.00 im Einzelfall für die Behördenmitglieder klar fassbar sein, wo sie Gelegenheitsgeschenke einzuordnen haben.

Art. 6 Behördenreglement (Annahme von Geschenken) NEU

¹ Den Behördenmitgliedern ist es verboten, Geschenke oder sonstige Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere anzunehmen, oder sich versprechen zu lassen.

² Von diesem Verbot sind Geschenke oder sonstige Vorteile, deren Marktwert im Einzelfall Fr. 200.00 nicht übersteigt, ausgenommen.

³ Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Bestechung und die Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.

4.2.8 Offenlegung Interessenbindungen (Art. 7)

Anlässlich der Stadtratssitzung vom 12. Mai 2014 stimmte der Stadtrat der Erheblicherklärung des Postulats (gewandelte Motion) Rickli Karin (GL) und Mitunterzeichnende vom 24. Februar 2014: "Offenlegung der Interessenbindungen des Gemeinde- und Stadtrates" zu. Damit wurde der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob künftig sämtliche Interessenbindungen des Gemeinde- und des Stadtrates bekanntgemacht werden und öffentlich einsehbar sein sollen. Der Gemeinderat kam bei der Behandlung des Postulats zum Schluss, das Anliegen für den Gemeinderat, nicht aber für den Stadtrat, umzusetzen (Beschluss des Gemeinderates vom 6. April 2016). Mit der Bestimmung in Art. 7 des Reglementsentwurfs soll die entsprechende Grundlage für die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderates (also inkl. Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsidenten) nun reglementarisch verankert werden. Sie orientiert sich an den Bestimmungen von Art. 3 f. des Geschäftsreglements des Stadtrates Bern sowie dem ähnlichen Art. 11 des Parlamentsgesetzes des Bundes, welche eine entsprechende Offenlegungspflicht und ein öffentliches Register bereits enthalten.

Das Sekretariat des Gemeinderates erstellt ein Register über die offengelegten Interessenbindungen der Gemeinderatsmitglieder. Dieses ist öffentlich und wird auf der städtischen Website publiziert.

Art. 7 Behördenreglement (Offenlegung Interessenbindungen) NEU

¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Gemeinderatsmitglied, unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses, die Stadtkanzlei schriftlich über seine:

- a. berufliche Tätigkeiten (Funktion; Arbeitgeber/in; eigenes Unternehmen);
- b. Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden;
- c. dauerhafte Leitungsfunktionen für Interessengruppen;
- d. die Mitwirkung in Behörden oder Organen des Bundes, der Kantone und / oder der Gemeinden.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflicht.

³ Das Sekretariat des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Gemeinderatsmitglieder. Dieses ist öffentlich und wird auf der städtischen Webseite publiziert.

4.3 Zu Titel II: Entschädigungen

4.3.1 Entschädigung nach Zeitaufwand

■ Anspruch (Art. 8)

In Art. 8 des Reglementsentwurfs sind neu die Bestimmungen zum Anspruch auf Sitzungsgelder und Delegationsentschädigungen enthalten. Sie kodifizieren weitestgehend die bereits geltende Praxis zum Anspruch auf Sitzungsgelder oder Delegationsentschädigungen. Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen von Behörden und Organen der Stadt mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet. Delegationsentschädigungen werden Behördenmitgliedern ausgerichtet, welche auf einen Beschluss des Gemeinderates im Einzelfall als Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Langenthal an offiziellen Anlässen Dritter teilnehmen.

Neu ist die abschliessende Festlegung, dass die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident generell keinen Anspruch auf Sitzungsgelder und Delegationsentschädigungen besitzt; diese gelten als mit dem Jahresgehalt abgegolten.

Art. 8 Behördenreglement (Anspruch) NEU

¹ Die Behördenmitglieder beziehen im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder und bei Delegationen durch den Gemeinderat pauschale Delegationsentschädigungen.

² Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen von Behörden und Organen der Stadt mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

³ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder und Delegationsentschädigungen.

■ Die Höhe (Art. 9) der Sitzungsgelder bzw. der Delegationsentschädigung soll eine grundlegende Änderung erfahren.

Eingang in Art. 8 Abs. 1 der Vorlage fand das Anliegen der mit Beschluss vom Stadtrat am 27. Juni 2011 erheblich erklärten Motion Masson Pierre (SP) und Mitunterzeichnenden vom 28. März 2011: "Erhöhung der Sitzungsgelder".

Nach der geltenden Regelung betragen die Sitzungsgelder bzw. Delegationsentschädigungen (vgl. bisher Art. 80 PersR):

- Fr. 30.00 für Sitzungen von weniger als 3 Stunden und für Delegationen;
- Fr. 80.00 für Sitzungen von mehr als 3 Stunden.

Die bzw. der Vorsitzende und die Sekretärin bzw. der Sekretär erhalten gemäss der geltenden Regelung das doppelte Sitzungsgeld. Weiter wird auch der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer gemäss langjähriger Praxis das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.

Gestützt darauf werden jährlich um die Fr. 100'000.00 an Tag- und Sitzungsgelder ausbezahlt (Fr. 101'477.00 [2011], Fr. 92'012.20 [2012], Fr. 90'347.25 [2013], Fr. 97'955.25 [2014]; Fr. 104'364.40 [2015]; Fr. 95'333.15 [2016]).

Nach Auswertung eines diesbezüglich gemachten Benchmarks wurde festgestellt, dass die Sitzungen mit einer Dauer zwischen 1 – 2 Stunden im Vergleich mit anderen Gemeinden etwas zu tief entschädigt sind. Aus diesem Grund sieht der Reglementsentwurf neu vor, dass die Sitzungsgelder **neu** linear auf Fr. 20.00 pro angebrochene Stunde festgesetzt werden. Dieser lineare Ansatz trägt auch dem bislang unbefriedigenden Umstand Rechnung, dass bei einer Sitzungsdauer von 2 Stunden und 55 Minuten noch Fr. 30.00 ausbezahlt wird und dann ein sprunghafter Anstieg auf Fr. 80.00 erfolgt, sobald eine Sitzungsdauer von 3 Stunden überschritten wird.

Die bzw. der Vorsitzende soll nach wie vor das doppelte Sitzungsgeld erhalten. Die Funktion der Sekretärin bzw. des Sekretärs sowie jene der Protokollführung wird demgegenüber einzig durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung wahrgenommen, womit deren Anspruch – wie bis anhin – im Personalreglement zu regeln ist und nicht Gegenstand des vorliegenden neuen Behördenreglements bildet.

Ein für die Sitzungsgelder des Stadtrates 2016 gemachtes Rechenbeispiel zeigte, dass mit dem Modell Fr. 20.00 pro angebrochene Stunde im Jahr 2016 ein Sitzungsgelderanspruch von insgesamt Fr. 27'240.00 entstanden wäre.

Effektiv und nach heutigem System wurden Fr. 21'150.00 ausbezahlt, womit der Modellwechsel bei diesem Beispiel Mehrkosten von gut Fr. 6'000.00 oder einen Anstieg von 28 % auslöst. Bei den Kommissionen dürfte der Anstieg prozentual etwas tiefer ausfallen, da dort weniger Sitzungen über drei Stunden dauern.

Schliesslich soll die für Delegationen durch den Gemeinderat ausgerichtete pauschale **Delegationsentschädigung** von bislang Fr. 30.00 auf Fr. 50.00 pro Delegation erhöht werden.

Art. 9 Behördenreglement (Höhe) NEU
¹ Die Behördenmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld von Fr. 20.00 für jede angebrochene Stunde. ² Die bzw. der Vorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld. ³ Bei Delegationen durch den Gemeinderat wird eine pauschale Entschädigung von Fr. 50.00 pro Delegation ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Ausrichtung von Spesen.

4.3.2 Spesen (Art. 10)

Neu entfallen die pauschalen Spesenentschädigungen für die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates von bislang Fr. 10'000.00 bzw. 7'000.00 (gemäss geltendem Art. 81 Abs. 1 Personalreglement). Diese ohnehin von der Steuerverwaltung in dieser Höhe nicht als Spesen zugelassenen Pauschalen werden neu mit der Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder bzw. dem Jahresgehalt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten abgegolten. Darüber hinaus entspricht Art. 10 des Reglementsentwurfs hinsichtlich des Anspruchs auf Spesen der Regelung von bisher Art. 81 Abs. 2 und 3 des Personalreglements und verweist im Übrigen auf die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung anwendbare Verordnung über die Ausrichtung von Spesen (heute: Richtlinien über die Spesenvergütung [Spesenrichtlinien] vom 21. Juli 1999). Neu wird festgelegt, wer für die Kontrolle und Visierung und damit für die Anweisung zur Zahlung der eingereichten Spesenabrechnungen zuständig ist.

Die Regelung der Spesen präsentiert sich deshalb neu wie folgt:

Art. 10 Behördenreglement (Spesenvergütung) NEU

¹ Die Behördenmitglieder haben im Rahmen der für die Mitarbeitenden anwendbaren Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und unter Vorlage der entsprechenden Belege Anspruch auf Vergütung der ihnen in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit erwachsenen Spesen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Mit der Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Delegationsentschädigungen gemäss Artikel 8 f. sowie der Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäss Artikel 11 f. sind alle Fahrkosten aus behördlicher Tätigkeit innerhalb der Stadt und einem Umkreis von 20 km (Luftlinie) abgegolten.

³ Die Spesenabrechnungen der Behördenmitglieder sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär der Behörde zu prüfen und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.

⁴ Spesenabrechnungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär des Gemeinderates zu prüfen und durch die Vizestadtpräsidentin bzw. den Vize-stadtpräsidenten zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.

4.3.3 Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

■ **Anspruch auf Jahresgrundentschädigung (Art. 11)**

Der neue Art. 11 beschreibt den Anspruch der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder auf eine Jahresgrundentschädigung und äussert sich neu explizit dazu, aus welchem Grund eine solche Entschädigung ausgerichtet wird und damit auch, welche Aufgaben als mit der Ausrichtung der Entschädigung abgegolten gelten:

Art. 11 Behördenreglement (Anspruch auf Jahresgrundentschädigung) NEU

¹ Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder beziehen eine Jahresgrundentschädigung.

² Mit der Jahresgrundentschädigung sind sämtliche ordentlichen Leistungen als Gemeinderatsmitglied und politische Vorsteherin bzw. politischer Vorsteher des bzw. der jeweiligen Ressorts abgegolten, umfassend insbesondere auch folgende Leistungen:

- a. Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte;
- b. Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen;
- c. sämtliche administrativen Tätigkeiten, die mit dem Gemeinderatsamt zusammenhängen;
- d. regelmässige Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung;
- e. Teilnahme an Anlässen, denen keine Delegation durch den Gemeinderat vorausging (insbesondere gesellschaftliche Anlässe ohne offizielle Gemeindevertretungsfunktion wie z.B. Empfänge von Vereinen und Organisationen sowie Begrüssungen anlässlich von Versammlungen und Festen).

³ Vorbehalten bleibt der Anspruch auf ein Sitzungsgeld oder eine Delegationsentschädigung nach Artikel 8 f.

■ Höhe der Jahresgrundentschädigung (Art.12)

Die festen Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder beträgt seit 1991 Fr. 18'000.00, hat seither keine Erhöhung erfahren und wurde auch nie der Teuerung angepasst (vgl. bisher Art. 79 Abs. 1 PersR). Zudem kann festgestellt werden, dass die Arbeitslast der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder seit 1991 in allen Ressorts deutlich gestiegen ist und heute einem geschätzten Pensum von rund 30 % entspricht. Eine Entschädigung von Fr. 18'000.00 fällt denn auch im Vergleich mit den von anderen vergleichbaren Gemeinden aktuell ausgerichteten Entschädigungen tief aus.

Weiter gilt es zu beachten, dass die gemäss dem bisherigen Art. 81 Abs. 1 PersR ausbezahlte Spesenpauschale von Fr. 7'000.00 pro nebenamtlichem Gemeinderatsmitglied von der Steuerverwaltung nicht als Spesen akzeptiert wird und damit faktisch zur Grundentschädigung hinzuzurechnen ist. Wäre die Jahresgrundentschädigung von Fr. 25'000.00 (Fr. 18'000.00 zuzüglich Fr. 7'000.00) analog der dem Personal gewährten Teuerung seit 1991 angepasst worden, würde die Jahresgrundentschädigung heute Fr. 34'265.70 betragen.

Angesichts dieser Umstände ist eine Anhebung der den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern auszurichtenden Jahresgrundentschädigung angezeigt. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände wird gemäss Entwurf eine Festlegung der Jahresgrundentschädigung auf **Fr. 40'000.00** vorgeschlagen, wobei jedoch keine Spesenpauschale mehr zusätzlich ausgerichtet wird.

Neu soll der Gemeinderat die Jahresgrundentschädigung zudem um die aufgelaufene Teuerung erhöhen können, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mindestens 5 % beträgt. Zusätzlich wird für die Gemeinderatsmitglieder festgehalten, dass bei Eintritt/Austritt während der laufenden Legislatur die Jahresgrundentschädigung nur anteilmässig ausgerichtet wird.

Die vorgeschlagene Erhöhung verursacht **Mehrkosten für die Jahresgrundentschädigungen der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (jährlich 6 x Fr. 40'000.00 anstatt wie bislang 6 x Fr. 25'000.00).**

Neu	Bisher
Art. 12 des Behördenreglements (Höhe der Jahresgrundentschädigung)	Art. 79 des Personalreglements (Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte)
¹ Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Jahresgrundentschädigung von je Fr. 40'000.00.	¹ Jedes nebenamtliche Mitglied des Gemeinderates erhält eine feste Jahresentschädigung von Fr. 18'000.00.
² Der Gemeinderat kann die Jahresgrundentschädigung gemäss Absatz 1 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mind. 5 % beträgt.	² (...)
³ Die Jahresgrundentschädigung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.	³ (...)

■ Zulagen (Art. 13)

Gemäss Art. 13 der Geschäftsordnung des Gemeinderates besteht das Büro des Gemeinderates aus der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und einem weiteren Ratsmitglied. Gemäss geltender Regelung im Personalreglement wird diesem Ratsmitglied als Büromitglied sowie der Vizestadtpräsidentin bzw. dem Vizestadtpräsidenten für ihren jeweiligen Mehraufwand je eine Jahreszulage ausgerichtet (Fr. 6'000.00 für die Vizestadtpräsidentin bzw. den Vizestadtpräsidenten und Fr. 3'000.00 für das andere Büromitglied; vgl. Art. 79 Abs. 2 PersR).

Die Vizestadtpräsidentin bzw. der Vizestadtpräsident soll nach dem Reglementsentwurf für ihren bzw. seinen gegenüber anderen nebenamtlichen Gemeinderäten zu leistenden Mehraufwand wie bis anhin eine Jahreszulage erhalten. Anstatt wie bisher auf jährlich Fr. 6'000.00 festgelegt, soll die Jahreszulage nach dem Reglementsentwurf neu 15 % der Jahresgrundentschädigung betragen, damit auch diese Entschädigung schlussendlich einer allfälligen Teuerungsanpassung folgt. Aktuell macht das Fr. 6'000.00 (15 % von Fr. 40'000.00) aus, was auch der bisherigen Zulage gemäss Art. 79 Abs. 2 PersR entspricht.

Im Gegenzug soll die bislang ausgerichtete Zulage für das weitere Mitglied des Ratsbüros von bislang Fr. 3'000.00 ersatzlos gestrichen werden, da sich hier der Mehraufwand auf einige wenige Sitzungen (mit Anspruch auf Sitzungsgelder) im Jahr beschränkt. Eine Zulage zur Jahresgrundentschädigung ist damit nicht gerechtfertigt.

Schliesslich ist bereits heute in Art. 79 Abs. 3 PersR verankert, dass der Gemeinderat die Jahresgrundentschädigung je nach Ressortzuteilung und zur Abgeltung ausserordentlicher Beanspruchungen um bis zu Fr. 6'000.00 pro Mitglied und Jahr erhöhen kann. Diese Möglichkeit wurde in den vergangenen Jahren für jedes nebenamtliche Gemeinderatsmitglied voll ausgeschöpft. Es erhalten damit alle nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder heute zusätzlich zur Jahresentschädigung Fr. 6'000.00 ausgerichtet. Diese Praxis entspricht jedoch nicht dem wahren Grundgedanken der Norm, mit welcher die individuelle Mehrbelastung in einzelnen Ressorts aufgrund grösserer Projekte abgelenkt soll. Mit dem neuen Behördenreglement soll deshalb von dem in den letzten Jahren gelebten Automatismus hinsichtlich der Zulage für ausserordentliche Beanspruchungen Abstand genommen werden.

Der Reglementsentwurf verdeutlicht hierfür, dass der Gemeinderat die Jahresgrundentschädigung zur Abgeltung ausserordentlicher Beanspruchungen in einzelnen Projekten um bis zu Fr. 6'000.00 pro Mitglied und Jahr erhöhen kann. Um vom oben beschriebenen "gelebten" Automatismus Abstand zu nehmen, ist gemäss dem Entwurf, wie er durch die vorberatende nicht ständige Kommission verabschiedet wurde, die Erhöhung neu vorgängig mit der jeweiligen Projektgenehmigung zu beantragen und mit dem entsprechenden Projekt zu finanzieren und diesem zu belasten. **Der Gemeinderat beschloss anlässlich seiner Sitzung am 29. August 2018 in diesem Punkt einen abweichenden Antrag zu stellen:** Er beantragt die Streichung des zweiten Satzes von nArt. 13 Abs. 2, da er die vorgängige Beantragung und Beschlussfassung über die entsprechende Erhöhung im Rahmen der Projektgenehmigung als nicht praktikabel beurteilt. Mit dieser Lösung wäre eine Erhöhung damit jeweils zu Lasten des Budgets im Einzelfall zu bewilligen.

Neu Art. 13 des Behördenreglements (Zulagen)	Antrag Gemeinderat Art. 13 des Behördenreglements (Zulagen)	Bisher Art. 79 des Personalreglements (Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte)
¹ Die Vizestadtpräsidentin bzw. der Vizestadtpräsident erhält zusätzlich eine Jahreszulage in der Höhe von 15 % der Jahresgrundentschädigung gemäss ² Der Gemeinderat kann die Entschädigung gemäss Artikel 12 Absatz 1 zur Abgeltung ausserordentlicher Beanspruchungen in einzelnen Projekten zusätzlich um bis zu Fr. 6'000.00 pro Mitglied und Jahr erhöhen. Die Erhöhung ist vorgängig mit der Projektgenehmigung zu beantragen und mit dem entsprechenden Projekt zu finanzieren und diesem zu belasten.	¹ Die Vizestadtpräsidentin bzw. der Vizestadtpräsident erhält zusätzlich eine Jahreszulage in der Höhe von 15 % der Jahresgrundentschädigung gemäss ² Der Gemeinderat kann die Entschädigung gemäss Artikel 12 Absatz 1 zur Abgeltung ausserordentlicher Beanspruchungen in einzelnen Projekten zusätzlich um bis zu Fr. 6'000.00 pro Mitglied und Jahr erhöhen. Die Erhöhung ist vorgängig mit der Projektgenehmigung zu beantragen und mit dem entsprechenden Projekt zu finanzieren und diesem zu belasten.	¹ (...) ² Die Vizestadtpräsidentin bzw. der Vizestadtpräsident erhält zusätzlich eine Jahreszulage von Fr. 6'000.00 und das Mitglied des Ratsbüros eine solche von Fr. 3'000.00. ³ Der Gemeinderat kann die Entschädigung gemäss Abs. 1 je nach Ressortzuteilung und zur Abgeltung ausserordentlicher Beanspruchungen um bis zu Fr. 6'000 pro Mitglied und Jahr erhöhen.

■ Abgabepflichten (Art. 14)

Bislang ist nicht reglementiert, wie es sich mit den Entschädigungen verhält, die den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern ausgerichtet werden, welche sie aufgrund einer entsprechenden Delegation, Entsendung oder Wahl als Organe einer Institution oder Körperschaft von Dritten ausgerichtet erhalten. Bis auf wenige Ausnahmen, in denen im Einzelfall etwas Anderes vom Gemeinderat festgelegt wurde, behalten die betreffenden Mitglieder des Gemeinderates diese Entschädigungen damit ein. Ein Benchmark zeigte, dass die meisten vergleichbaren Gemeinden zumindest für einen Teil solcher Entschädigungen eine Abgabepflicht kennen. Mit dem Vorschlag gemäss Entwurf wird neu eine grundsätzliche Abgabepflicht für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder statuiert, wenn sie die Stadt in einer Institution oder Körperschaft vertreten und dafür Entschädigungen erhalten (neu Abs. 1). Vorbehalten bleibt ein festgelegter Freibetrag. Der Freibetrag für alle Abgeltungen zusammen beträgt einen Viertel der abgabepflichtigen Vergütungen, höchstens aber Fr. 6'000.00. Von der Abgabepflicht befreit sind Sitzungsgelder und Spesen (Auslagenersatz).

Art. 14 Behördenreglement (Abgabepflicht) NEU

¹ Vertritt ein nebenamtliches Gemeinderatsmitglied die Stadt aufgrund einer entsprechenden Delegation oder Entsendung in einer Institution oder Körperschaft, bzw. wird es aufgrund seines Gemeinderatsamts dort gewählt, stehen die dort ausgerichteten pauschalen Entschädigungen der Stadt zu, soweit sie den Freibetrag gemäss Absatz 2 übersteigen.

² Der Freibetrag für alle Vertretungen zusammen beträgt einen Viertel der abgabepflichtigen Vergütungen, höchstens aber Fr. 6'000.00.

³ Nicht unter die Abgabepflicht fallen Sitzungsgelder und Spesen (Auslagenersatz).

⁴ Die Ablieferungen werden einmal jährlich abgerechnet.

4.3.4 Entschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten

■ Ausgangslage

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident ist das einzige hauptamtliche Behördenmitglied. Ihr bzw. sein Verhältnis zur Stadt wird durch Wahl auf eine bestimmte Amtsdauer begründet. Sie bzw. er ist damit zwar nicht dem Gemeindepersonal im Sinne von Art. 31 GG zuzurechnen (vgl. Daniel Arn, in Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, Art. 31 N. 1) und doch bezieht sie bzw. er ein Jahresgehalt und es sind ihre bzw. seine weiteren Ansprüche zu regeln. Auf die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten finden deshalb heute die folgenden Bestimmungen des Personalreglements Anwendung (vgl. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 PersR): Art. 1 – 4 (Allgemeines zum PersR), Art. 7 (Gleichstellung), Art. 9 (Dienstweg), Art. 10 (Gemeinderat), Art. 14 – 16 (Annahme von Geschenken, Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter), Art. 25 – 31 lit. 3 (Rechte der Angestellten), Art. 33 – 35 (Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt, Militär- und Zivildienst etc.; Weiterbildung), Art. 41 (Allg. Pflichten), Art. 44 (Amtsgeheimnis), Art. 45 (Verantwortlichkeit), Art. 48 (Besondere Vorgesetztenpflichten), Art. 49 (Pensionskasse), Art. 71 (Betreuungszulage), Art. 72 (Kinder- und Ausbildungszulagen), Art. 76 – 78 (Treueprämie, Gehaltsnachgenuss, Entschädigung), Art. 80 (Sitzungsgelder und Delegationsentschädigung) und Art. 81 (Spesenvergütung).

Um die Handhabung von Ansprüchen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten zu regeln, müssen gewisse Bestimmungen des Personalreglements auch weiterhin auf sie bzw. ihn Anwendung finden:

■ Geltung des Personalreglements (Art. 15)

Für die Ansprüche auf Betreuungszulage, Kranken- und Unfallversicherung, Lohnfortzahlung, Lohnnachgenuss sowie Feiertage, Freitage und (bezahlten oder unbezahlten) Urlaub wird – wie bisher Art. 63 PersR – für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten auf die für die Mitarbeitenden geltenden Bestimmungen des Personalreglements und seiner Ausführungsbestimmungen verwiesen. Anders als bisher mit Art. 63 i.V.m. Art. 76 PersR der Fall, sollen dagegen die Bestimmungen zu den Treueprämien auf die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten keine Anwendung mehr finden, da es in Kombination mit allfälligen Austrittsleistungen bei Abwahl (vgl. dazu hinten Ziff. 4.5) nicht angemessen ist, der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten zusätzlich Treueprämien auszurichten. Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich demgegenüber ohnehin nach dem kantonalen Recht.

Der **Ferienanspruch** der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt heute 23 Arbeitstage bis zum Erreichen des 49. Altersjahrs, 25 Arbeitstage bis zum Erreichen des 60. Altersjahrs und danach 30 Arbeitstage. Neu soll ihr bzw. sein Ferienanspruch jenem der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung gemäss Personalreglement entsprechen, ausmachend bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr erreicht wird, 28 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr erreicht wird, bis zur Pensionierung 30 Tage (Art. 29 Abs. 2 des Personalreglements). Die Ferien sind durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten grundsätzlich im laufenden Jahr zu beziehen, und die Übertragung in das nachfolgende Jahr ist bei mehr als 5 Ferientagen nur mit der Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Über die Zulässigkeit von beruflichen **Aus- und Weiterbildungen** der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten soll neu explizit der Gemeinderat entscheiden. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse. Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat aber keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 15 Behördenreglement (Geltung des Personalreglements) NEU

¹ Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten die folgenden Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Langenthal und seiner Ausführungserlasse:

- a. Betreuungszulage;
- b. Kranken- und Unfallversicherung;
- c. Lohnzahlung bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz;
- d. Lohnnachgenuss bei Todesfall oder vorzeitiger Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen;
- e. Feiertage, Freitage und (bezahlten oder unbezahlten) Urlaub.

² Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Treueprämien.

⁴ Der Ferienanspruch der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten entspricht jenem der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung gemäss Personalreglement. Die Übertragung des Feriensaldos auf das nachfolgende Jahr ist nur in Ausnahmefällen und ab fünf Tagen nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

⁵ Über die Zulässigkeit von beruflichen Aus- und Weiterbildungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten entscheidet der Gemeinderat. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

■ Gehalt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten (Art. 16)

Art. 16 Abs. 1 des Reglementsentwurfs entspricht materiell dem bisherigen Art. 78 PersR und regelt das Gehalt der hauptamtlichen Stadtpräsidentin bzw. des hauptamtlichen Stadtpräsidenten. Neu soll aber darauf verzichtet werden, das Gehalt unter Verweis auf das Lohnsystem des Personalreglements zu regeln, da eine Verknüpfung der für sich stehenden Position des Stadtpräsidiums mit diesem System nicht mehr sachgerecht erscheint. Dies da die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident aufgrund des seit 2017 neuen Führungsmodells nicht mehr Leiterin bzw. Leiter der Verwaltung ist. Das entsprechende Jahresbruttogehalt wird deshalb im Behördenreglement neu mit einem frankenmässigen Betrag verankert. Heute beträgt das Jahresbruttogehalt Fr. 210'756.00. Hinzu kommt bisher eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 10'000.00, welche jedoch faktisch einen Lohnbestandteil bildet (und von der Steuerverwaltung in der Höhe auch nicht als Spesen akzeptiert wird). Das Gehalt wird damit auf Fr. 220'000.00 festgelegt. Im Gegenzug entfällt die zusätzliche Spesenpauschale von Fr. 10'000.00.

Mit dem Jahresgehalt gemäss Absatz 1 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen der Stadtverfassung abgegolten, umfassend: Koordinieren der Tätigkeit des Gemeinderates, Leitung der Ratssitzungen, Förderung der Stadtentwicklung, Vertretung der Interessen der Stadt nach aussen und Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung (Art. 87 der Stadtverfassung).

Wie bei der Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte (vgl. vorne Ziff. 4.3.3) soll der Gemeinderat das Jahresbruttogehalt neu um die aufgelaufene Teuerung erhöhen können, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mind. 5 % beträgt.

Weiter soll neu ausdrücklich verankert werden, dass die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident weder Sitzungsgelder noch Delegationsentschädigungen in Anspruch nehmen kann; diese Einsätze gelten als mit dem Jahresgehalt abgegolten (vgl. auch neu Art. 8 Abs. 3 des Reglementsentwurfs).

Art. 16 Behördenreglement (Gehalt Stadtpräsidium) NEU

¹ Das Jahresgehalt der vollamtlichen Stadtpräsidentin bzw. des vollamtlichen Stadtpräsidenten beträgt brutto Fr. 220'000.00 (inkl. 13. Monatslohn).

² Mit dem Jahresgehalt gemäss Absatz 1 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen der Stadtverfassung abgegolten.

³ Der Gemeinderat kann das Jahresgehalt gemäss Absatz 1 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mind. 5 % beträgt.

■ Nebenbeschäftigungen (Art. 17)

Die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten ist in Art. 88 der Stadtverfassung geregelt. Für die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes als das Stadtpräsidium gelten zudem die Unvereinbarkeitsgründe nach Art. 42 der Stadtverfassung. Aus gesetzestechnischen Gründen ist darauf zu verzichten, die Bestimmungen im Reglement nochmals wiederzugeben; ein Verweis genügt. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bedarf gemäss der Stadtverfassung der Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 88 Stadtverfassung (Vollamt, Nebenbeschäftigungen)

- ¹ Das Stadtpräsidium ist ein Vollamt.
- ² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt keine Nebenbeschäftigung aus, die zu einer Interessenkollision führen oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigen kann.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet für jede Nebenbeschäftigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über deren Zulässigkeit.

Für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten finden sodann **bisher** hinsichtlich Modalitäten und insbesondere der Abgabepflichten die Bestimmungen von Art. 15 f. PersR Anwendung.

Art. 15 Personalreglement (Erwerbstätigkeit und Nebenbeschäftigungen)

- ¹ Den vollzeitlich tätigen Angestellten sind neben ihrer Anstellung bei der Stadt Erwerbstätigkeiten und Nebenbeschäftigungen untersagt, wenn sie die Arbeitsleistung beeinträchtigen, sich nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben auswirken, sich mit der amtlichen Stellung nicht vereinbaren lassen oder Gruppen von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern oder Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern in erheblicher Weise konkurrenzieren.
- ² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Nebenbeschäftigung erfordert die schriftliche Bewilligung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten. Die Verweigerung der Bewilligung kann nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung über das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 16 Personalreglement (Ausübung eines öffentlichen Amtes)

- ¹ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist mit vorgängiger Ermächtigung des Gemeinderates gestattet. Ein Abzug am Gehalt oder den Ferien erfolgt dann, wenn die infolge Ausübung öffentlicher Ämter entstandene Abwesenheit vom Dienst innerhalb eines Kalenderjahres 15 Arbeitstage übersteigt.
- ² Der Gemeinderat kann die Ermächtigung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes verweigern oder einschränken, wenn die Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen durch die Übernahme eines solchen Amtes leidet oder mit der amtlichen Stellung nicht vereinbar ist.
- ³ Angestellte, welche während ihrer Arbeitszeit durch die Tatsache, dass sie die Stadt in Institutionen vertreten, dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören, oder dass sie anderweitig ein Einkommen erzielen, müssen Entschädigungen (ohne Sitzungsgelder) aus dieser Tätigkeit der Stadt abliefern, soweit sie 10 % des Jahresbruttogehalts (inklusive Sozialzulagen) übersteigen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen treffen.

Diese Anwendung der für die Mitarbeitenden geltenden Bestimmungen des Personalreglements erweist sich in der Praxis für das hauptamtliche Exekutivmitglied, das z.B. im Grossen Rat Einsitz hat, als nicht praktikabel. So hat die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident auch keine "Arbeitszeit". In Anwendung von Art. 16 Abs. 4 des Personalreglements wurden deshalb stets abweichende Vereinbarungen im Einzelfall getroffen.

Um eine praktikable Lösung zu finden, wurde vorab auch diesbezüglich ein Benchmark der im Kanton Bern geltenden Regelungen erstellt und es zeigte sich, dass grosse Unterschiede und ein grosser Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Abgabepflichten von Behördenmitgliedern besteht: Während einige Gemeinden eine Abgabepflicht in % des Jahresbruttogehalts definieren, andere zusätzlich gewisse Freibeträge vorsehen und wiederum andere eine Reduktion des Pensums verlangen, kennt eine Gemeinde sogar die vollständige Ablieferungspflicht der erhaltenen Entschädigungen. Weiter kennen diverse Gemeinden eine Abgabepflicht nicht nur für das hauptamtliche Behördenmitglied im Stadtpräsidium, sondern z.B. auch für die übrigen Gemeinderatsmitglieder, wenn sie für die Stadt in Institutionen oder Körperschaften Einsitz nehmen.

Für die Abgabepflichten der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten vermochte keine dieser Varianten zu überzeugen. Der Reglementsentwurf sieht deshalb für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten neu eine Regelung vor, mit welcher es dem Gemeinderat obliegt, im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung von Nebenbeschäftigungen gleichzeitig auch über die Ablieferungspflichten von entsprechenden Entschädigungen zu entscheiden.

Art. 17 Behördenreglement (Nebenbeschäftigungen) NEU

¹ Nebenbeschäftigungen im Sinne dieses Reglements sind alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten mit Einschluss der Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, die nicht im Rahmen der amtlichen Tätigkeit als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident oder Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden und nicht ausschliesslich privaten Charakter haben.

² Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident legt dem Gemeinderat diese Tätigkeiten einschliesslich der damit verbundenen Entschädigungen offen.

³ Der Gemeinderat bewilligt die Tätigkeiten unter Beachtung der Bestimmungen der Stadtverfassung und legt die Pflicht zur Ablieferung der entsprechenden Entschädigungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten an die Stadt im Einzelfall fest.

4.3.5 Auszahlung

■ Modalitäten (Art. 18)

Art. 18 des Reglementsentwurfs regelt neu die Modalitäten der Auszahlung, wie sie bereits heute praktiziert werden, aber noch nicht reglementarisch verankert sind.

Art. 18 Behördenreglement (Modalitäten) NEU

¹ Die Auszahlung des Jahresgehalts der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten richtet sich nach dem Personalreglement.

² Die Auszahlung der Jahresgrundentschädigungen der nebenamtlichen Gemeinderäte inkl. Jahreszulage für die Vizestadtpräsidentin bzw. den Vizestadtpräsidenten erfolgt in zwölf monatlichen Raten.

³ Die übrigen Entschädigungen werden spätestens im Januar des Folgejahres ausbezahlt.

4.4 Zu Titel III: Berufliche Vorsorge (Art. 19)

- **Stadtpräsidium:** Art. 19 Abs. 1 verankert die bereits heute geltende Regelung, wonach sich die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern hat (vgl. bisher Art. 63 i.V.m. Art. 49 PersR). Damit im Falle eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung keine Reglementsanpassung notwendig ist, spricht der Wortlaut des Artikels neu jedoch nur von der "gleichen Vorsorgeeinrichtung wie das Personal der Stadt Langenthal".
- **Nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder:** Art. 19 Abs. 2 verankert für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, was bereits heute aufgrund des vom Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Langenthal erlassenen Reglementes (Pensionskassenreglement) vom 27. Juni 2016 gilt (vgl. dort. Ziff. 2.1 und 4.2): Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder können ihre von der Stadt bezogenen Entschädigungen freiwillig bei der Pensionskasse der Stadt Langenthal versichern lassen. Sie haben dabei jedoch die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen.

Art. 19 Behördenreglement (Berufliche Vorsorge nach BVG) NEU

¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie das Personal der Stadt Langenthal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

² Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder können ihre von der Stadt Langenthal ausgerichteten Entschädigungen bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie das Personal der Stadt Langenthal freiwillig versichern lassen. Sie haben die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen.

4.5 Zu Titel IV: Austrittsleistungen an das Stadtpräsidium

4.5.1 Vorbemerkungen

In das neue Behördenreglement integriert und gleichzeitig einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen werden sollen auch die Bestimmungen des Reglements über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986. Dieses wurde zwar bislang noch nie von einem ausscheidenden Stadtpräsidenten angerufen bzw. fand bislang noch nie Anwendung. Dennoch besteht nach diesem für ein "hauptamtliches Behördenmitglied" bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt sowie bei Verzicht auf eine neue Kandidatur, als Folge einer Nichtnomination durch die Partei, Anspruch auf Leistungen der Gemeinde. Einziges hauptamtliches Behördenmitglied der Stadt Langenthal ist die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident (vgl. Art. 88 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Der Grund für die Ausrichtung von Austrittsleistungen liegt dabei zum einen in einer Art "Ehrerbietung" an die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten für die geleistete Arbeit zum Wohl der Stadt. Zum anderen aber sollen damit die negativen (finanziellen) Folgen abgefedert werden, welche mit einer unfreiwilligen Abwahl verbunden sind. Eine Abwahl droht dabei grundsätzlich alle vier Jahre und frei von einem messbaren Leistungsausweis oder gar einem Verschulden. Auch gilt es zu beachten, dass die vollamtliche Stadtpräsidentin bzw. der vollamtliche Stadtpräsident in den meisten Fällen viele Jahre zuvor ihre bzw. seine ursprüngliche berufliche Tätigkeit aufgegeben hat, um das Stadtpräsidiumsamt antreten zu können. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie bzw. er nicht ohne Weiteres von heute auf morgen wieder eine Anstellung findet oder ihre bzw. seine selbständige berufliche Tätigkeit (wieder) aufnehmen kann.

Ein Benchmark zeigte, dass vergleichbare Gemeinden Austrittsleistungen für ihre hauptamtlichen Behördenmitglieder kennen, welche im Einzelnen jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet sind.

Bei der materiellen Überarbeitung der geltenden Bestimmungen wurden mehrere Konstellationen eines Ausscheidens der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten aus dem Amt und allfällige daraus entstehende Ansprüche diskutiert. Unterschieden wurden Ansprüche auf Leistungen durch die Stadt einerseits und die Folgen für Versicherung bei der Pensionskasse sowie andererseits die Varianten "(unfreiwillige) Abwahl", freiwilliger Rücktritt bzw. Verzicht auf erneute Kandidatur und Ansprüche bei Pensionierung oder vorzeitigem krankheits- oder unfallbedingtem Rücktritt.

4.5.2 Leistungen durch die Stadt

a) Bisherige Regelung

In einer Übersicht dargestellt, kennt das Reglement über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986 folgende Ansprüche der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten auf Leistungen der Stadt:

Persönliche Daten		Verzicht auf Kandidatur oder vorzeitiger Rücktritt		Nichtwiederwahl	
Amts-dauer	Alters-jahr	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
1	18 - 54	0	0	0	0
1	55+	0	0	0	30 %
2+3	18 - 54	0	0	60 %	0
2+3	55+	0	0	0	30 %
4+5	18 - 45	0	0	70 %	0
4+5	45+	0	0	0	30 %
6+7	18 - 45	0	0	80 %	0%
6+7	45+	0	0	0	35 %
8+	18 - 45	0	0	100 %	0%
8+9	45 - 55	0	0	0	40 %
8+9	55+	0	30 %	0	40 %
10+11	45 - 55	0	0	0	45 %
10+11	55+	0	40 %	0	45 %
12-15	45 - 50	0	0	0	45 % - 50 %
12-15	50 - 55	0	0	0	50 %
12-15	55+	0	50 %	0	50 %
16+	45 - 50	0	0	0	50 %
16+	51 - 55	0	0	0	51 % - 60 %
16+	55+	0	60 %	0	60 %

b) Neue Regelung bei Abwahl (Art. 20 und 21)

Die drohenden negativen (finanziellen) Folgen einer unfreiwilligen Abwahl, welche alle vier Jahre und frei von einem messbaren Leistungsausweis oder gar einem Verschulden droht (vgl. dazu auch Ziff. 4.5.1), sollen auch weiterhin durch die Ausrichtung von einmaligen oder wiederkehrenden Entschädigungen abgedeckt werden. Ebenso soll daran festgehalten werden, dass Art und Höhe der Entschädigung der absolvierten Amtsdauer sowie dem Alter der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten im Zeitpunkt der Abwahl Rechnung tragen.

Es wurde neu folgender Anspruch auf Entschädigung bei Nichtwiederwahl des Stadtpräsidiums bei Abwahl festgelegt (vgl. Art. 20 Abs. 2 des Reglementsentwurfs):

vollendete Amtsjahre	vollendetes Altersjahr am Austrittstag	Einmalige Entschädi- gung in % des letzten Jahresbruttogehalts	Wiederkehrende Entschädigung in % des letzten Jahresbruttogehalts
	bis 50-jährig	50	-
weniger als 4 Jahre	über 50- bis 55-jährig	50	-
4 Jahre	über 50-jährig	-	30
8 Jahre	über 50-jährig	-	35
12 Jahre und mehr	über 50-jährig	-	40
	über 55-jährig	-	40

Wie bis anhin sollen die wiederkehrenden Entschädigungen maximal bis zum Erreichen des Pensionsalters (neu ausdrücklich auf das vollendete 65. Altersjahr festgelegt) bzw. bis zum Ableben der bzw. des Berechtigten ausbezahlt werden (es werden also keine Erbensprüche generiert). Zudem sollen die wiederkehrenden Entschädigungen wie bislang gekürzt werden, wenn die bzw. der Berechtigte durch irgendwelche Tätigkeit steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen in einer gewissen Höhe generiert (vgl. Art. 5 des Reglements über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986; Art. 21 des Reglementsentwurfs).

Neu Art. 21 des Behördenreglements	Bisher Art. 5 des Reglements über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986
Erzielt die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident nach dem Ausscheiden anderweitig steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, werden ihr bzw. ihm die wiederkehrenden Entschädigungen gemäss Artikel 20 hievor um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Einkommen aus beruflicher oder behördlicher Tätigkeit 80 % des indexierten zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident übersteigen.	Erzielt das Behördemitglied nach seiner Nichtwiederwahl oder seinem vorzeitigen Rücktritt durch irgendwelche Tätigkeit steuerpflichtiges Erwerbseinkommen, werden ihm die Leistungen gemäss Art. 3 und Art. 4 hievor um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Einkommen aus beruflicher oder behördlicher Tätigkeit 80 % des indexierten zuletzt bezogenen Gehaltes als vollamtliches Behördemitglied übersteigen.

c) Neue Regelung bei freiwilligem Rücktritt oder Verzicht auf erneute Kandidatur (Art. 22)

Neu besteht bei vorzeitigem freiwilligem Rücktritt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten sowie bei einem Verzicht auf eine erneute Kandidatur **kein Anspruch auf eine Entschädigung durch die Stadt** mehr, was eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Reglement über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986 darstellt. Das austretende Stadtpräsidium hat bei einem freiwilligen Rücktritt oder bewusstem Verzicht auf eine erneute Kandidatur grundsätzlich – und im Gegenteil zu einer Abwahl – die Möglichkeit, dies geordnet anzugehen und verfügt demnach auch über Gelegenheit und Zeit, die Zeit nach ihrem bzw. seinem Amt zu planen.

Es besteht damit keine Notwendigkeit, der ehemaligen Stadtpräsidentin bzw. dem ehemaligen Stadtpräsidenten durch eine finanzielle Leistung zu ermöglichen, beruflich wieder Fuss zu fassen.

Art. 22 des Reglementsentwurfs hält deshalb ausdrücklich fest, dass die ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident bei vorzeitigem freiwilligem Rücktritt oder Verzicht auf eine erneute Kandidatur keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Stadt hat.

4.5.3 Pensionskasse (Art. 23)

Gemäss geltender Regelung im Reglement über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986, kann die aus dem Amt ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. der aus dem Amt ausscheidende Stadtpräsident zwischen dem Austritt aus der Pensionskasse und dem Fortführen der Versicherung wählen. Entscheidet sich die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident für den Verbleib in der Pensionskasse, so hat sie bzw. er nach der geltenden Regelung weiterhin die reglementarischen Mitgliederbeiträge auf dem im Austrittsmonat geltenden prämiienpflichtigen Jahresverdienst zu erbringen. Je nach Konstellation und Alter, hat sie bzw. er auch die Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen (vgl. zum Ganzen Art. 3 Abs. 3 – 5 und Art. 4 Abs. 4 – 6 des Reglements über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986).

Die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Versicherung bei der Pensionskasse auch nach Ausscheiden aus dem Amt soll grundsätzlich auch im neuen Behördenreglement verankert werden. Entscheidet sich die ausscheidende Stadtratspräsidentin bzw. der ausscheidende Stadtratspräsident jedoch für den (vorübergehenden, vgl. dazu sogleich) Verbleib in der Pensionskasse, so hat sie bzw. er gemäss Reglementsentwurf neu in jedem Fall **die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge** zu übernehmen.

Weiter verhält es sich so, dass die Versicherung nicht angestellter Personen bei Personalvorsorgeeinrichtungen grundsätzlich heikel ist. Die Aufsichtsbehörde lässt eine entsprechende Regelung aber immerhin dann zu, wenn sie auf eine Dauer von maximal zwei Jahre beschränkt ist. **Der Reglementsentwurf sieht deshalb vor, die Möglichkeit zur Fortführung der Versicherung bei der Pensionskasse neu auf maximal zwei Jahre zu befristen.**

Schliesslich ist die kommunal bereits heute verankerte Wahlmöglichkeit des aus dem Amt ausscheidenden Stadtpräsidiums im aktuellen vom Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Langenthal erlassenen Reglement (Pensionskassenreglement) vom 27. Juni 2016 nicht vorgesehen. Es bedarf mit dem Erlass des neuen Reglements daher zusätzlich einer Ergänzung des Pensionskassenreglements, für welche der Stiftungsrat der Pensionskasse zuständig ist.

Das entsprechende Wahlrecht für die bzw. den abgewählte/n bzw. ausscheidende/n Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsidenten soll damit dem Stiftungsrat der Pensionskasse mit einem entsprechenden Ergänzungsantrag unterbreitet werden.

Art. 23 des Behördenreglements (Austritt, Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse) NEU

¹ Die bzw. der nicht wiedergewählte (Art. 20) oder ausscheidende (Art. 22) Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident kann zwischen dem Austritt aus der Pensionskasse und der Weiterführung der Versicherung für maxi-mal zwei Jahre wählen. Vorbehalten bleibt Artikel 24.

² Beim Austritt aus der Kasse hat die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident Anspruch auf die Freizügigkeitsleistungen gemäss Pensionskassenreglement.

³ Entscheidet sich die ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident für den die Weiterführung der Versicherung, so hat sie bzw. er die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen.

4.5.4 Ansprüche bei Pensionierung oder vorzeitigem krankheits- oder unfallbedingtem Rücktritt (Art. 24)

Für das Ausscheiden der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten und Pensionierung bzw. bei vorzeitigem krankheits- oder unfallbedingtem Rücktritt gelten die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung. Während laufender Amtsdauer gelten für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten gemäss Verweis (vgl. Art. 15 sowie Ausführungen vorne Ziff. 4.3.4) die Bestimmungen des Personalreglements zur Lohnfortzahlung.

Art. 24 des Behördenreglements (Pensionierung, Unfall oder Krankheit) NEU

Bei Pensionierung sowie für das Ausscheiden der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten infolge vorzeitigen krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.

4.5.5 Härtefall (Art. 25)

Wie bis anhin soll für den Fall, dass diese Regelungen den besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht oder nicht genügend Rechnung tragen, der Stadtrat ermächtigt sein, in Härtefällen eine Ausnahmeregelung zu beschliessen (d.h. entsprechend Art. 7 des Reglements über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986).

Neu Art. 25 des Behördenreglements	Bisher Art. 7 des Reglements über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986
Falls dieses Reglement den besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht bzw. nicht angemessen Rechnung trägt, kann der Stadtrat für eine ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. einen ausscheidenden Stadtpräsidenten eine Ausnahmeregelung beschliessen, wenn dadurch eine unverhältnismässige Härte vermieden werden kann.	Für den Fall, dass diese Regelung besonderen Verhältnissen nicht Rechnung trägt, ist der Stadtrat ermächtigt, eine Ausnahmeregelung zu beschliessen

4.6 Zu Titel V. Schlussbestimmungen

Das neue Behördenreglement soll nach Ablauf der laufenden Legislatur und damit auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Zum einen deshalb, da damit die neuen Bestimmungen den (neuen bzw. zukünftigen) Behördenmitglieder bekannt sind, bevor sich diese für eine (allenfalls erneute) Kandidatur entscheiden. Zum andern entfällt damit die Notwendigkeit, Übergangsbestimmungen im Behördenreglement treffen zu müssen.

In den Übergangsbestimmungen zur voraussichtlich vorher in Kraft tretenden Revision des Personalreglements ist dieser zeitlichen Diskrepanz Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die aktuell geltenden Ansprüche der Behördenmitglieder bis zum Ende der Legislatur am 31. Dezember 2020 sichergestellt sind.

Beilagen:

- Behördenreglement (Entwurf vom 29. August 2018)
- Personalreglement der Stadt Langenthal vom 26. Mai 1997
- Reglement über die Pensionierung der hauptamtlichen Behördemitglieder vom 27. Oktober 1986